



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1305. (2) Nr. 20283

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 14. August d. J. anzuordnen geruhet, daß die allgemeine Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollauschlusses im illyrischen Küstenlande einzutreten habe. Zur Vollziehung dieser a. h. Entschliessung werden mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. August d. J., Zahl 36678, 2316, vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit erstem November d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — §. 1. Die Erzeugung des Branntweins und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Entrichtung der Verzehrungssteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genuße oder für andere Zwecke bestimmt seyn, und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden, oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweines, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beim Ausschank und Kleinvertrieb aufzuhören. — §. 2. Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem n. ö. Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefäße, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande an Verzehrungssteuer zu entrichten. — a) Bei Anwendung mehligter Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidarten und Hülsenfrüchte, dann die dazu

geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer. — b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weinträuern, Beerenfrüchten und Bierbräuabfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzer. — c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. f., dann von Wein, Weinbeken, Wein- oder Obstmost der Betrag von dreizehn und einem halben Kreuzer. — §. 3. Bei gemischter Verwendung von Stoffen, die nach der obigen Bestimmung bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist. — §. 4. In den Fällen, wo Abfälle der Zuckerraffinerie, Zucker-, Erdäpfel- oder Getreide-Syrup, oder andere konzentrirte Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, als jenem der oben (§. 2.) angeführten Stoffe zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeist verwendet werden, ist die Steuer nach Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses, und zwar mit drei Gulden für jeden r. ö. Eimer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaumeschen Skala bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder 0) nicht übersteigt, einzuhelben. Bei höheren Graden des Alcoholgehaltes ist die Steuer in der Art zu berechnen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt fünf und vierzig Kreuzer der Steuergebühr für den n. ö. Eimer hinzugefügt werden, so daß z. B. für einen Eimer Weingeist von 25' die Steuer mit 3 fl. 45 kr., für Weingeist von 26' bis einschließig 30' mit 4 fl. 30 kr. u. s. f. einzuhelben ist. — §. 5. Wenn Branntwein, Branntweingeist, oder gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in dem ersten Tariffsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer benannt sind, aus Tirol und Vorarlberg, oder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt werden, so ist an den Gränzpunkten, welche hierzu werden bezeichnet und bekannt gemacht werden, die Verzehrungssteuer mit drei Gul-

den vom n. ö. Eimer, und wenn die Einfuhr über die Zoll-Linie oder aus Ungarn und Siebenbürgen Statt findet, nebst dem jeweiligen Einfuhrzoll, ein Verzehrungssteuer-Zuschlag von drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer einzuheben. — Die Bemessung und Einhebung des Verzehrungssteuer-Zuschlages zu dem jeweiligen Eingangszolle geschieht nach den für die Bemessung und Einhebung dieses Zolles geltenden Bestimmungen. Es bedarf für diesen Zuschlag nebst der für das Zollverfahren zu überreichenden Waarenerklärung keiner besondern Erklärung. Auch wird über den Zuschlag keine besondere Bollete ausgestellt, sondern derselbe in der Zollbollete vereint mit dem Zolle aufgenommen. Ueber das bei der Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer an der besondern Steuerlinie gegen Tirol, dann gegen das L. W. Königreich zu beobachtende Verfahren wird eine eigene Bekanntmachung erlassen werden. — §. 6. Von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit ist: 1) Wer aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche, und im Verlaufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als einen n. ö. Eimer Branntwein erzeugt. — 2) Wer sich bloß mit der Rectification von Branntwein und Branntweingeist auf höhere Grade, so wie mit Bereitung von Rosoglio, Liqueur und andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein oder Branntweingeist beschäftigt; doch ist in diesem Falle jeder Besitzer von Destillirapparaten, ohne Unterschied des damit zu machenden Gebrauches, verpflichtet, nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift, wenigstens 14 Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit derselben, und in Zukunft innerhalb 48 Stunden nach Beschaffung solcher Geräthschaften den Besitz derselben der Gefäßbehörde anzuzeigen; wie rücksichtlich der Anmeldung der unter 1) bemerkten Branntweimbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfügung näher bestimmt werden. Ferners ist von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit: 3) Die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeindeguschlages, welcher nach dem jedesmaligen Ausmaße derselben und nach Maßgabe des im §. 4. bemerkten Alkoholgehaltgrades zu entrichten ist. — §. 7. Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höhern Grad zu rectificiren, wer denselben mit Hilfe von

Destillirgeräthen zu einem feinern Genusmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens 14 Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift, und in Zukunft wenigstens 8 Tage vor dem Beginne des Betriebes, nach Maßgabe des §. 12. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, der Gefäßbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, unter welchen insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maischbottiche, Maischwärmer, Kessel (Blasen), Kühler, dann die Vormaischbottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spültgefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Productes bestimmten Gefäße gehören, anzugeben ist, zu überreichen, auch vom Dienstpersonale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. — §. 8. In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefäßbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungssteuer-Circulars vom 26. Junius 1829 zu den §§. 11 und 18 die Untersuchung zu pflegen, und der hierzu abgeordnete Gefäßbeamte hat mit Beziehung einer obrigkeitlichen Person und in Gegenwart der steuerpflichtigen Parthei, welche hierbei der nöthigen Hülfsleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämliche Controlle einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben, und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Außen gefällsämlich zu bezeichnen. Ueber die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protocol aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämlichen Controlle zu dienen hat, und von der Parthei, wie von der obrigkeitlichen Person mitzuunterfertigen ist. Uebrigens finden die im §. 13. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. — §. 9. Gährungsgefäße für mehligte Stoffe unter fünf n. ö. Eimer Rauminhalt, und für nicht mehligte Stoffe von weniger als drei n. ö. Eimer Rauminhalt, mit Ausnahme des im §. 6 ad 1 bemerkten Falles der Steuerbefreiung, nicht zugelassen, wofern

nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hiezu erteilt wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung: 1) auf alle Brennereien, welche nach dem 31. October d. J. errichtet, und in Betrieb gesetzt werden. — 2) Auf alle andern Brennereien vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereien Gährungsgefäße in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben bezeichnete Maß nicht erreicht, und welche nicht in der Beschreibung der Brennereien (§. 7. und 8.) aufgeführt sind. — §. 10. Solange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer die Werkvorrichtungen und Gährungsgefäße durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann. — §. 11. So oft eine steuerpflichtige Parthei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nacheinander folgend. Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monats nicht überschreiten. — §. 12. Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der nach §. 6 ad 2 bemerkten steuerfreien Rectification des Branntweins, Erzeugung von Rosoglio, Liqueur, und Bereitung anderer mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein und Branntweingeist zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Bezuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen. — §. 13. Das steuerbare Verfahren wird begonnen: 1) mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungs-Gefäße bemessen wird (§. 2), wenn

2) a) Stoffe, die sich in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungs-Gefäße gebracht werden, oder wenn b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungs-Gefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustand zu versetzen. — 2) In den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses bemessen wird, mit der Unterzündung der Brennvorrichtung. — §. 14. Die Gränze der Dauer der Einmaischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — §. 15. Es ist nicht gestattet: 1) das steuerbare Verfahren zu beginnen, dann 2) in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmaischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Steuer-Vollzettel und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Brennens zum eigenen Gebrauche die amtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befindet. — 3) Dürfen die Brennvorrichtungen und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt seyn; und 4) ist untersagt, in dem Betriebslocale des Brenners andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben hingegen solche Stoffe in dem Zustande der Maische aufzubewahren. — §. 16. Die Gefällsbehörde ist ermächtigt, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die nähern Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift bezeichnet, und öffentlich werden kund gemacht werden, zu bewilligen. — §. 17. Die verzehrungssteuerpflichtigen Partheien, welche an der Bewilligung des Credits keinen Theil nehmen, werden der, in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfangs- und Ausstoß-Registern entzogen, und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme

von Revisionsbefunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formulare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — §. 18. Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 26. Juni 1829 enthaltenen, und später nachgefolgten Anordnungen, so wie insbesondere die in den §§. 34 bis 41 für die Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so fern sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der Letzteren enthaltenen Bestimmungen und auf die Fälle der unterlassenen Befolgung oder Uebertretung derselben volle Anwendung. — §. 19. Insbesondere wird angeordnet: einer Strafe bis zum Betrage von zehn Gulden nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt: a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühre belegten Gattungen gehören; b) wer in andern als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalte einmischet, gestampfte oder zerquetschte Stoffe zum Behufe der Branntweinerzeugung einschütet, oder andere, als die angemeldeten Kessel unterzündet, oder wer überhaupt sich einer auch nur theilweisen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derselben schuldig macht; c) wer sich solcher Gefäße oder Vorrichtungen bedient, welche nicht die gefällsämtlich vorgeschriebene Bezeichnung erhalten haben, oder wer an denselben Veränderungen vornimmt oder vornehmen läßt, ohne innerhalb von vier und zwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erstatten; d) wer die amtliche Bezeichnung zerstört oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch Andere oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Verstümmung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach hievon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt; e) wer einer der in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für diese Unterlassung nicht eine besonders festgesetzte Strafbestimmung vorgeschrieben ist. — §. 20. Einer Strafe, deren Betrag bis fünfzig Gulden bemessen werden kann, ist zu unterziehen: a) wer ein Brennerei-Unternehmen beginnt, oder an einen andern Ort überträgt, ohne hievon der Gefällsbehörde die vorschriftmäßige Anzeige gemacht, und sich mit dem

Erlaubnißscheine versehen zu haben; b) wer einen oder mehrere Brennapparate besitzt und sie ganz oder theilweise verschweigt, obschon er zur Anmeldung derselben verpflichtet ist; c) der Brenner, dessen Geräthe unter amtliche Siegel gelegt wurden, im Falle die Siegel verletzt gefunden werden, wofür er nicht nachzuweisen vermag, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder durch Verschulden einer Person Statt gefunden hat, für welche ihm keine Haftung obliegt, wo sodann im letztern Falle den Schuldtragenden die Strafe zu treffen hat; d) der Brenner, welcher Gefäße und Vorrichtungen, die durch das amtliche Siegel außer Gebrauch gesetzt sind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels zum steuerbaren Verfahren verwendet, oder im Fall, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben außer Gebrauchsfähigkeit gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück ersetzt oder zu ersetzen sucht. — §. 21. Ist in den angeführten Fällen auch eine Verkürzung der Verzehrungssteuer-Gefälls, oder der Versuch einer Verkürzung eingetreten, so ist nebstbei in Gemäßheit der §§. 38 und 39 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, die nach der Steuergebühre zu bemessende Strafe in Anwendung zu bringen. — §. 22. Eine dem fünffachen Verzehrungssteuer-Betrage gleichkommende Strafe nebst der einfachen Gebühr findet Statt, und zwar: a) von dem gesammten Rauminhalte der nach §. 2. der gegenwärtigen Vorschrift zur Gährung verwendeten Gefäße, und wenn diese nicht nachzuweisen seyn sollten, von der gesammten Menge des Erzeugnisses, wenn das im §. 13 bezeichnete steuerpflichtige Verfahren begonnen hat, ohne daß die nach §. 11 vorgeschriebene Anmeldung gemacht wurde, und nach §. 15 die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Verzehrungssteuer-Vollere für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebs-Local und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat; b) von der gesammten Menge des zur Rectification verwendeten Branntweines oder Branntweingeistes, wenn das Verfahren begonnen ward, ohne daß die im §. 12 bemerkte Anmeldung gemacht wurde, oder wofür sie auch Statt gefunden hat, wenn die in dem gedachten §. bezeichnete Nachweisung vom Destillateur nicht geliefert wird; c) von dem Unterschiede des Steuer mehrbetrages, um wels-

chen das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde, wenn mehr als angemeldet und versteuert worden ist, eingemaischt, wenn die von den angemeldeten Maischgefäßen überfließende Maische aufgefangen wird, wenn mehr nichtmehlige Stoffe in die Gefäße eingestampft oder eingeschüttet werden, in den Betriebsloccalen eine größere Menge Maisch oder außer dem zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffen andere zur Branntwein-Erzeugung verwendbare Stoffe, oder wenn in den Wohnbestandtheilen des Brenners solche Stoffe im Zustande der Maische aufbewahrt werden, oder endlich, wenn derselbe mehr einbrennt als er angemeldet und versteuert hat; d) auf gleiche Weise findet nach Maßgabe des Betrages der Verzehrungssteuer-Gebühr, um welchen es sich handelt, die in diesem §. bemerkte Strafe nebst den für die Ueberschreitung der Zollvorschriften bestehenden Bestimmungen Anwendung, wenn bei der nach §. 5 zu versteuernden Einfuhr von Branntwein und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde. Dieselbe Bestimmung findet auch auf den nach §. 6 bei der Einfuhr über die Linien der Provinzial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeindefuzschlag Anwendung. — §. 23. Von allen mit dem ersten des Monats November d. J. bei Branntwein-Erzeugern, Handeltreibenden und Kleinverfleischern, welche ihr Unternehmen gewerbsmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben niederösterreichischen Eimer übersteigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuer-Vorgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wosern nicht die hievon entrichtete tariffmäßige Verzehrungssteuer-Gebühr durch Zahlungs-Volleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beigebrachten Zahlungs-Volleten nach gefällsämlich eingeholter Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandensein der Vorräthe Freibolleten ausgestellt werden. — Zu diesem Ende ist bis 15. des Monats October d. J. von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November d. J. die Steuer zu entrichten, oder die Ausstellung von Freibolleten anzusuchen seyn wird, an die Gefällsbehörde des Bezirks die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigenfalls die nach dem 31. des Monats October d. J. betretenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen, und rücksichtlich der Steuergebühr

nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaße zu behandeln seyn werden. — Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und andern gebrannten geistigen Getränken sind von dem Erzeuger anzumelden, und werden darüber Freibolleten ausgestellt werden. — Laibach am 29. August 1835. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

Z. 1351. (3) Nr. 22083.

B e r l a u t b a r u n g.

Es ist ein von Schwedenburgischer Stiftsplatz in der k. k. Theresianischen Ritterakademie erledigt. Hierauf haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainerischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Jene Altern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche längstens bis 6. October d. J. bei der krainerischen-ländischen Verordneten Stelle zu Laibach, welcher das Recht des Vorschlages zusteht, zu überreichen, und diese Gesuche mit dem Taufschaine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, dann endlich mit den Beweisen über den Adel und die Familien und Vermögensverhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritterakademie auf die gedruckte Gubernial-Currende vom 2. December 1820, Z. 15080, berufen. — Laibach am 21. September 1835.

Johann Nep. Ritter v. Kraimert, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1354. (3) Nr. 20983.

A n k ü n d i g u n g.

Die Unterzeichneten, auf die beiliegende Anzeige des österreichischen Lloyds in Triest, in Betreff des Handels- und See-Nachrichten liefernden Blattes: Giornale del Lloyd austriaco sich beziehend, geben sich die Ehre bekannt zu machen, daß sie geneigt seyen, jenes bisher nur in italienischer Sprache erscheinende Blatt, künftig auch in deutscher Sprache heraus-

zugeben, wofern sich eine zur Deckung der Kosten hinreichende Anzahl von Abonnenten findet. — Die Direction des österreichischen Lloyd's schmeichelt sich dadurch dem handelnden Publicum Deutschlands einen willkommenen Dienst zu leisten, und hofft bei diesem Unternehmen um so mehr auf rege Theilnahme und Unterstützung, als sie auf jeden Gewinn verzichtend, ihre bescheidenen Ansprüche auf die Deckung der Kosten beschränkt, und nichts anderes bezweckt, als ihr nützlichem Wirken noch mehr auszu dehnen, und mit den besten Blättern des Auslandes von verwandtem Inhalte zu wetteifern. Sie wird sich demnach bemühen, bei zahlreicher Theilnahme den Pränumerationspreis so weit zu ermäßigen, als es die Erreichung ihres gemeinnützigen Zweckes gestattet. — Jedem der P. T. Herren Abonnenten bleibt es frei gestellt, sich ganzjährig, halbjährig oder vierteljährig zu abonniren; sie belieben sich deshalb gefälligst portofrei an die Unterzeichneten zu wenden, von denen ihnen die Zeit mitgetheilt werden wird, in welcher das Blatt in deutscher Sprache erscheinen kann. — Da jedem Kaufmanne der oberflächlichste Blick zeigt, daß er durch das genannte Journal alle jene Nachrichten empfängt, die für ihn von allgemeinem Interesse seyn können, und die er sich, ohne dasselbe nur durch eine eben so kostspielige als zeitraubende Correspondenz verschaffen könnte, so erscheint jede Anpreisung über die Nützlichkeit dieses Journals als überflüssig, und es mag auch in der Zukunft wie bisher durch Form und Tendenz sein eigener Lobredner werden. — Es hoffen demnach auf zahlreiche Aufträge, und zeichnen achtungsvoll

M. H. Weikersheim et Cie.

Bevollmächtigte des österreichischen Lloyd's.
Wien, im August 1835.

A n z e i g e.

Am 1. Juli 1835 beginnt die zweite Hälfte des ersten Jahrgangs des Journals des österr. Lloyd's für Handels- und Schiffsnachrichten. — Die günstige Aufnahme, welche dieses Journal schon im ersten halben Jahrgange sowohl in Triest als auch auswärts erhielt, veranlaßt die Direction des österreichischen Lloyd's, nicht nur dasselbe immer mehr mit nützlichem und interessanten Nachrichten zu bereichern, sondern auch den Herren Abonnenten bessere Bedingnisse anzubieten, als zu denen das Abonnement mit dem Manifeste vom 30. November 1834 eröffnet wurde. — Vom ersten des nächstkommenden Monats Juli an wird nämlich die Beilage, welche bisher die Preisli-

ste der Hauptartikel, der Versicherungsprämien, der See- und Landfrachten enthielt, und nur alle vierzehn Tage die Presse verließ, fortan wöchentlich jeden Freitag herausgegeben werden und auch die Wechselcourslifte enthalten, die dagegen aus dem Journale selbst verschwinden wird. — Uebrigens wird der Inhalt und die Form des Journals, das wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag erscheint, unverändert bleiben, und zur Belagerung für Jene, die dasselbe noch nicht kennen, diene die nachstehende Aufzählung der verschiedenen Rubriken: 1) Die Bewegung der Schiffahrt in den österreichischen Häfen. — 2) Die aus österreichischen in fremden Häfen angekommenen Schiffe. — 3) Die aus fremden nach österreichischen Häfen abgegangenen Schiffe. — 4) In und aus fremden Häfen angelangte österreichische Schiffe. — 5) Von und nach fremden Häfen abgegangene österreichische Schiffe. — 6) Schiffsliste des Kanals von Konstantinopel und von Gibraltar. — 7) Schiffsnachrichten aus den bedeutendsten Häfen. — 8) Handelsnachrichten von den bedeutendsten Handelsplätzen. — 9) Ein- und Ausfuhr der Hauptartikel seewärts in und von Triest. — 10) Die hiesigen wöchentlichen Verkäufe. — 11) Uebersicht vom Stande des Marktes. — 12) Miscellen über Handel, Schiffahrt und Industrie, in so ferne der Raum es gestattet. — Die Herren Abonnenten finden mithin im Journale und in der Beilage alle jene Gegenstände behandelt, die für den Handelsstand im allgemeinen von Interesse seyn können, und zwar ohne Erhöhung der Preise, welche, wie folgt, festgestellt bleiben, als: I. In Triest. — a) Für das Journal ohne Beilage: fl. 7 für drei Monate; fl. 12 für sechs Monate, und fl. 20 für ein Jahr. — b) Für das Journal nebst Beilage: fl. 9 für drei Monate; fl. 15 für sechs Monate, und fl. 25 für ein Jahr. — c) Für die Beilage allein: fl. 2 für drei Monate; fl. 3 für sechs Monate, und fl. 5 für ein Jahr. — II. In der Monarchie und im Auslande. — a) Für das Journal ohne Beilage: fl. 8 für drei Monate; fl. 15 für sechs Monate, und fl. 28 für ein Jahr. — b) Für das Journal nebst Beilage: fl. 11 für drei Monate; fl. 18 für sechs Monate, und fl. 30 für ein Jahr. — c) Für die Beilage allein: fl. 3 für drei Monate; fl. 6 für sechs Monate, und fl. 7 für ein Jahr. — Für die österreichischen Staaten portofrei und für das Ausland bis an die Gränze. — Man abonnirt sich in Triest

bei dem österreichischen Lloyd, in der Monarchie und im Auslande bei den respectiven Postämtern unter gleichzeitiger Bezahlung des Abonnements-Preises. — Jene, welche passende Anzeigen oder Nachrichten in das Journal einzurücken wünschen, sind ersucht, selbe portofrei an das österreichische Lloyd einzusenden. — Jene, welche eine Abhandlung über den Handel, die Schifffahrt und Industrie zur Aufnahme mittheilen, empfangen als Belohnung das Journal gratis für ein halbes oder auch ganzes Jahr, je nach der Wichtigkeit des Artikels. — Triest den 22. Juni 1835.
Vom österreichischen Lloyd.

Cuniali, Actuar.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1352. (2) Nr. 11557.

K u n d m a c h u n g.

Das bei dem hiesigen Straßhause am Schloßberge, dann bei dem hierortigen Inquisitionshause in dem Zeitraume seit ersten November 1835 bis hin 1836 außer Gebrauch kommende alte Lagerstroh, wird in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 25. August d. J., Zahl 19414, im Wege der öffentlichen Versteigerung am 2. k. M. October um die zehnte Mittagsstunde bei diesem Kreisamte dem Meistbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche dieses alte Lagerstroh übernehmen wollen, werden daher hiermit zur Erscheinung bei dieser Versteigerung eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. September 1835.

3. 1346. (3) Nr. 10732.

K u n d m a c h u n g.

Das bei den hiesigen vereinigten Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Militär-Jahre 1836 aus dem Gebrauche kommende alte Lagerstroh, wird bei der am 2. k. M. October nach der zehnten Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte Statt findenden öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werden. — Diejenigen, welche dieses Lagerstroh übernehmen wollen, werden daher zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiermit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. September 1835.

3. 1356. (2) Nr. 12350/5404/57.

C u r r e n d e.

Da der über die Verfrachtung der Bergwerksproducte nach Triest, und für die verschiedenen Werks-Erfordernisse von Triest nach Idria im Jahre 1834 von dem k. k. Bergamte in Idria mit dem Erseher Mathias Dollenz in Wippach auf ein Jahr abgeschlossen, und

vom hohen Gubernium bestätigte Fuhrwerks-Contract mit Ende dieses Militärjahres aufgehört, so wird über Ansuchen des k. k. Berg-Oberamtes zu Klagenfurt, in Folge herabgelangten hohen Gubernial-Erlasses vom 7. l. M., Zahl 20915, wegen Verfrachtung der Bergwerks-Producte von Idria nach Triest, dann der Werks-Erfordernisse von Triest nach Idria, und zwar nach Umständen entweder bloß auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, oder auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1835 bis letzten October 1838, bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung am 28. September 1835 um 10 Uhr Früh abgehalten werden, wobei 50 kr. pr. Centen Netto Fracht für die von Idria nach Triest zu verführenden Producte, dann für den Centner Sporco von Triest nach Idria ebenso 50 kr., und die unentgeltliche Verführung der leeren Dehlkässer von Idria nach Triest, zum Ausrufspreise bestimmt wird. — Die Bezirks-Obrigkeiten werden daher angewiesen, diese Licitation auf die ausgedehnteste Art zu verlautbaren, und vor derselben noch insbesondere die ihr bekannten Unternehmungslustigen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse zu Jedermanns Einsicht hieramts erliegen, und daß nach §. 3 derselben nur jene zur Licitation zugelassen werden, die bei Eröffnung derselben zugleich ein Badium oder Neugeld von 50 fl. erlegen werden. — Ueber die geschehene Verlautbarung im Bezirksbereiche ist sich bis längstens 26. l. M. anher auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. September 1835.

3. 1355. (2) Nr. 7970/12555.

V e r l a u t b a r u n g,

betreffend die Sicherstellung der Militär-Verpflegung in dem Neustädter Kreise für das erste Semester und des Brodverführens für die ganze Dauer des Militär-Jahres 1836. — In Folge Berathungs-Beschlusses der hohen Hofstellen und der auf dessen Grunde erlassenen Anordnungen, soll die Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung für die erste Hälfte des Militär-Jahres 1836 und die Brodverführung auf die Dauer des ganzen Militär-Jahres 1836, sowohl in den Verpflegungsstationen Neustadt und Reifnitz, als auch zu Gottschee sicher gestellt werden. — Die dießfällige Verhandlung wird zu Neustadt am 26. d. M. bei dem k. k. Kreisamte für die Station Neustadt und Concurrenz, und zu Reifnitz, und zwar, in

der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit am 28. d. M. für die Stationen Reifnitz und Gottschee Statt finden, und es wird gleichzeitig auch die Verführung des Brodes in die auswärtigen Stationen behandelt werden. — Indem die Uebernahms-Liebhaber aufgefordert werden, sich bei den Verhandlungen einzufinden, wird gleichzeitig auch der beiläufige Bedarf für eine jede der genannten drei Verpflegungsstationen angegeben, wie folgt: Für die Station Neustadt und Concurrnz beläuft sich der tägliche Bedarf auf Brod 721 Portionen; auf Hafer 4 Portionen; auf Heu 4 Portionen; Kerzen 3 Pfund; Brennöl und Lampendocht monatlich 24 Maß; Bettstroh vierteljährig 600 Bund, der Bund a 12 Pfund. — Für die Station Reifnitz und Concurrnz beläuft sich der Bedarf, und zwar: täglich auf 355 Portionen. — Für die Station Gottschee für das dortige Marodehaus beläuft sich der Bedarf, und zwar: monatlich an Bettstroh a 12 Pf. der Bund, auf 20 Bund; an hartem Brennholz auf 1 1/2 Klafter; an Unschlittkerzen auf 3 Pfund. — K. K. Kreisamt Neustadt am 15. September 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1345. (3) Nr. 7836.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lukas Ruß wider Carl Mayerhofer, wegen schuldiger 1100 fl. sammt 5 o/o Zinsen seit 14. December 1830 und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Requiriten gehörigen, auf 17371 fl. geschätzten Gutes Kleinich, und des auf 214 fl. 20 kr. geschätzten, alldort befindlichen fundus instructus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. October, 16. November und 21. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut mit dem fundus instructus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei stehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Lukas Ruß einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 10. September 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1349. (3) Nr. 11976JXVI.
Concurs - Ausschreibung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Fondsgüter zu Landstraß ist die provisorische zweite Gerichtsdienerstelle mit dem Gehalte von Ein Hundert Gulden W. W. und dem Genusse der freien Wohnung in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung geschritten werden wird. — Die Bewerbungslustigen werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche sammt den legalen Documenten über die Lesens- und Schreibenskündigkeit, über die Kenntniß der deutschen und einer slavischen Sprache, dann eine rüstige Körperconstitution und untadelhaften Lebenswandel, so wie über ihre bisherige Dienstleistung zuverlässig und längstens bis 10. October 1835 im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen, und sich bei solcher nach Thunlichkeit auch persönlich zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 17. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1347. (3) J. Nr. 508, 509, 510 et 511.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksamte der Herrschaft Treffen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der löbl. k. k. Staatsberiskhaft Sitich wider ihre Unterschänen, als: Mathias Moraw von Grosflak, Mathias Omachen von St. Stephan, Johann Ruß und Joseph Wölle, beide von Sagorija, wegen Urbarial-Rückständen, in die executive Feilbietung der, den Begnerna gehörigen Effecten, als: 1 Pferd, 3 Schweine, 3 Speisböcken, 1 Tisch, 2 mit Eisen beschlagene Wägen, 23 Merling Weizen, 15 Merling Korn, 3 Merling Gersten und 48 Merling Haber, gewilliget, und hiezu die Feilbietungstagsatzungen für die zwei ersten auf den 6., 20. October und 3. November d. J., und zwar für den ersten jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco zu Grosflak, für den zweiten aber jederzeit Nachmittags 3 Uhr in loco zu St. Stephan; für die zwei letztern aber auf den 7., 21. October und 4. November d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in loco zu Sagorija mit dem Anhang anberaumt, daß, falls diese Effecten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze an obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die erkauften Effecten gleich zu Händen der Licitations-Commission baar zu bezahlen seyn werden.

Treffen am 17. September 1835.

Fremden - Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 23. September. Hr. August Reinelt, Handelsmann, von Gräß nach Triest. — Hr. Carl Freiherr von Rieger, Besitzer, von Triest nach Gräß. — Hr. Johann Ruskof, Handelsmann, von Triest. — Hr. Herrmann v. Pipper, k. preussischer Assessor, von Triest nach Wien. — Hr. Peter v. Wurlo, k. k. Appellationsrath, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Jacob Portelli, k. k. Professor, von Görz nach Wien.

Den 24. Hr. Carl Büsch, kais. russischer Secretär; Hr. Carl Balbi, Besitzer; Hr. Albert Hauschild, Architect, und Hr. Manussi von Dhavisa, Privatvater; alle vier von Triest nach Wien. — Hr. Carl Hiemisch, Hauptmann vom 10. Jäger-Bataillon, von Prag nach Mailand. — Frau Rosalia Baroninn von Nelly, k. k. Rittmeisters-Witwe, von Prag nach Padua. — Hr. Adolph Kunt, k. k. Lieutenant vom Kaiser Ferdinand Inf. Regimente, von Mantua nach Dalmüg. — Hr. Woller, k. k. Major vom Bayon Lattermann Inf. Regimente, von Verona.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1370. (1) Nr. 22042/11750.

E d i c t

des k. k. inn. österr. k. k. Appellationsgerichtes. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich auch über ihre allfälligen Sprachkenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, in wie fern sie mit irgend einem Individuum des genannten Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei demselben einzubringen. — Klagenfurt am 3. September 1835.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1360. (1) Nr. 12073. III.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wurde unterm 18. Februar 1835, Nr. 18711, wider Caspar Kus aus Zerolog, im Bezirke Rupertshof, folgendes Erkenntnis geschöpft. — Nachdem Caspar Kus am 20. October 1834 mit einer rohen Rauhaut und drei rohen Schaffellen, welche angeblich von einem Militär-Gränzer aus Croazien nach Krain gebracht, betreten wurde, ohne daß er sich hierüber mit der Verzollungs-Collete ausweisen konnte, so werden diese Ges-

genstände, im Werthe von 3 fl. 45 kr., zu Folge der §§. 13, 86, 91 und 95 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, gegen ihn in Verfall gesprochen. — Nachdem nun weder der dermalige Aufenthaltsort des Caspar Kus, noch der Betretene selbst ausfindig gemacht werden kann, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses an gerechnet, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu melden, oder die löbliche k. k. illyr. Kammerprocuratur in Laibach bei dem löblichen k. k. krainischen Stadt- und Landrechte mittelst der Aufforderungsklage zu besorgen, widrigens das obige Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 15. September 1835.

3. 1361. (1) Nr. 12254/III.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wurde unterm 18. Mai d. J., 3. 6319/III, wider Anton Strobel, Knechten zu Gräß, folgendes Erkenntnis geschöpft: Nachdem Anton Strobel die mit den zwei Gräzer Versendungskarten ddo. 2. und 3. April d. J., Nr. 175 und 201, geführte Baumwollen-Waarenladung zu der angewiesenen k. k. Zoll-Station in Cilli nicht gestellt, und die ämtliche Widirung der zwei Versendungskarten nicht eingeholet hat, so wird derselbe zu Folge der k. k. illyr. Gubernial-Currende vom 9. Mai 1834, Nr. 8327, und 11. Jänner 1835, Nr. 682, in Verbindung mit den Transito-Vorschriften vom 8. April 1829, §. 46, zum Verfall der bereits erlegten Geldstrafe pr. 2 fl. für jede Versendungskarte, somit für die unterlassene Einholung der Disobezeichnung der zwei obbezeichneten Versendungskarten pr. 4 fl. hiermit verurtheilt. — Nachdem nun weder der dermalige Aufenthaltsort des Betretenen, noch der Betretene selbst ausfindig gemacht werden kann, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses an gerechnet, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu melden, oder die löbliche k. k. illyr. Kammerprocuratur in Laibach bei dem löbl. k. k. krainischen Stadt- und Landrechte aufzufordern, widrigens das obige Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 16. September 1835.

3. 1320. (3)
Licitations - Ankündigung.
Das k. k. Marine-Ober-Commando ma-

Wet allgemein bekannt, daß am 5. des künftigen Monats October, Vormittags um elf Uhr, in dem gewöhnlichen Saale am Arsenalshauptthor, eine Versteigerung verschiedener für die Marine nicht mehr brauchbarer Gegenstände zur Ueberlassung an den Bestbiethenden Statt haben wird. — Die untenstehende Tabelle enthält die Beschreibung der in drei Loose abgetheilt zu veräußernden Artikel, von denen einige bis zum Licitationstage noch einen bedeutenden Zuwachs an Quantität erhalten können. Der Betrag der zu erlegenden Reugelder, um an der

Versteigerung Theil nehmen zu dürfen, ist in der Tabelle für jedes Loos angemerkt. — Laut vizeköniglichem Decret Nr. 7199, vom 17. Juli 1835, dürfen die Käufer alle versteigerten Effecten zollfrei, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, in alle Provinzen der Monarchie einführen; diese Vorschriften, so wie auch die näheren Verkaufsbedingnisse sind in der bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach und den löbl. k. k. Kreisämtern in Krain, ersichtlichen Licitations-Anzeige, S. 1754 vom 20. August 1835, enthalten.

Verzeichniß der zu veräußernden Gegenstände:

		Reugeld in österr. Lire
1. Loos; Pfund	362 Stahl in alten Feilen	} 4000
dto.	280300 altes Eisen verschiedener Gattung	
dto.	2176 altes Blech	
dto.	254 Metall-Staub	
2. Loos; Pfund	803 Lumpen-Papier	} 2000
dto.	4667 Abfälle von Pockholz	
dto.	1555 „ von Leder	
dto.	2266 Lumpen von Wolle	
dto.	20494 „ von Leinen	
dto.	125 Korkholz	
dto.	378 Glasscherben	
	Verschiedene Haus-, Küchen- und andere Geräthschaften von Kupfer, Eisen und Messing.	
3. Loos; Pfund	10354 Abfälle von Hanf	} 5000
dto.	53108 dto. von zerlegten Tauen	
dto.	12870 weißes Berg von Hanf	
dto.	17434 dto. aus zerlegten Tauen	
dto.	25000 getheertes dto. dto.	

Venedig am 2. September 1835.

Der Ober-Commandant der k. k. Kriegs-Marine:
Hamilear Marq. Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Verwalter und öcon. Referent des
k. k. Arsenal:
Joh. Franz Edler v. Zanetti.

3. 1557. (2) Nr. 14936/2405. D. Concurs = Verlautbarung.

Im Bereiche der k. k. illyr. küssenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Officialen-Stelle zweiter Classe, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden, provisorisch in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese provisorische Dienstes-

stelle, oder im Falle, als dieselbe einem Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Concepts-Practican ten verliehen werden sollte, um eine hierdurch in Erledigung kommende Concepts-Practican ten Stelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. zu bewerben willens sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October l. J. hierorts einzubringen, und sich über erworbene Kenntniß im Gefälls- und allenfalls

auch im Forstfache, dann über die Art und Dauer ihrer bisherigen Dienstleistung, über ihre Sprach- und sonstige Kenntnisse, so wie über ihr Alter, ihren Stand und die Moralität befriedigend auszuweisen und gleichzeitig anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. illyr. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder aber der ihr unterstehenden Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 16. Sept. 1835.

Z. 1363. (1) Nr. 248.
A n k ü n d i g u n g.

Vom dem k. k. Karster Hofgestütamate wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, der für das k. k. Karster Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1836 erforderliche Bedarf an Hafer von 6000 niederösterreichischen gestrichenen Meßen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar:

1stens. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder nied. öst. gestrichene Meße im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2tens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar

nach Lippiza:

- vom 2. November bis mit 5. December 1835
1000 Meßen;
- vom 9. December 1835 bis mit 31. Jänner 1836, 1000 Meßen;
- vom 1. Februar bis mit 10. März 1836,
1000 Meßen.

Nach Prößraneg:

- vom 2. November bis mit 5. December 1835,
1000 Meßen;
- vom 9. December 1835 bis mit 31. Jänner 1836, 1000 Meßen;
- vom 1. Februar bis mit 10. März 1836,
1000 Meßen.

3tens. Hat der Lieferungs-Übernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4tens. Wird am 15. October 1835 bei dem k. k. Hofgestütamate, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamate einzulenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preisangebot und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Procent entfallende Caution, entweder im Baaren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannnen Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Befätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5tens. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich rückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien, oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt im Falle der Lieferungs-Übernehmer zur gehörigen Zeit die erkundene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Übernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6tens. Sollte ein Lieferungs-Übernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in natura gegen Empfangsbefätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum, oder die Caution im Baaren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamate aufbewahrt wird, bis

Die betreffende Hafer-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7tens. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Haber-Parthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts verpflichtet, das k. k. Hofgestütsamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratifizirung des hochlöblichen k. k. Oberstaatsministeramtes erfolgt.

Wird diese Ratifizirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8tens. Die Einlieferung einer übernommenen Haber-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütsamt die baare Bezahlung jedesmal nach Maß der eingelieferten ganzen oder theilweisen Quantität dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestempelte Quittung zu erhalten.

9tens. Jenes Haber-Quantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Bezahlung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10tens. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütsamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

11tens. Endlich wird der Übernehmer einer oder mehrerer Haber-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12tens. Wollte ein oder der andere Lieferungsflustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mit teils frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestütsamt zu wenden.

Von dem k. k. Kaiser Hofgestütsamte.
Lippiza den 21. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1362. (1) ad Nr. 2117.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Koscher aus Laibach, wegen ihm schuldiger 250 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Johann von Johann Festan, zu Manjbe Haus-Nr. 11 eigenthümlichen, gerichtlich auf 2745 fl. M. M. geschätzten Realitäten, bestehend aus 18 Hube sub Urb. Fol. 11, und 1/4 Hube Urb. Nr. 15, nebst Bedausung u Tishlerjovem, Consc. Nr. 11, sammt Ossrede, dem Gute Schwibhoffen dienstbar, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hiezu drei Feilbietungstagssetzungen, nämlich: für den 30. Juli, 31. August und 30. September d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtskunden, im Orte der Realitäten zu Manjbe mit dem Anbange beraumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hiezu amts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 8. Mai 1835.

NB. Bei der am 31. August d. J. abgehaltenen zweiten Feilbietungstagssetzung ist obbenanntes Reals nicht an Mann gebracht worden.

B. 1368. (1) 3. 2919.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß die zum Verlasse des Mathias und der Maria Sirnig von Oberschischla, sub Haus-Nr. 55, gehörigen Realitäten, nebst den dabei befindlichen Wohn- und Wirtschaftsbäuden, am 9. October d. J. Vormittags um 9 Uhr in Loze der Realität öffentlich feilgeboten, und zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 1049 fl. 5 kr. bestimmt werde; wozu hiemit sämtliche Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 24. September 1835.

B. 1358. (2) E d i c t.

Von Seite der Bezirksobrigkeit Schneeberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe vereinigte Hofkanzlei mit Decrete vom 9. Juli 1835, Nr. 17112, der Gemeinde Neudorf, in der Hauptgemeinde Oblaf dieses Bezirkes, die Bewilligung zur Abhaltung zweier privilegirten Jahrmärkte, und zwar: am 19. Jänner und 29. September jeden Jahres, und sollte ein oder der andere dieser Tage ein Sonn- oder gebotener Feiertag seyn, am nächstfolgenden Werktag zu verleihen befunden habe.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 18. September 1835.